



**TÜV**  
AUSTRIA

**AKADEMIE**



Ingrid Heinz | Andreas Schnitzer

# NASV – Im Einsatz als Beweismittel der Behörde

Verfahrensbeschleunigung durch nichtamtliche Sachverständige



Inkl. Gutachtens-  
und Verrechnungs-  
vorlage



TÜV AUSTRIA Fachverlag

# Impressum

## NASV – Im Einsatz als Beweismittel der Behörde

Verfahrensbeschleunigung durch nichtamtliche Sachverständige

1. Auflage

ISBN 978-3-903255-73-9

**Autorinnen:** DI Ingrid Heinz, MSc. und Ing. Andreas Schnitzer, MSc.,  
TÜV AUSTRIA GMBH

**Gastkommentare von:** Dr. Martin Attlmayr, L.L.M., Bundesverwaltungsgericht,  
und Ing. Robert Schmidt, MSc., Geschäftsführer Ingenieurbüro Moser GmbH,  
TÜV AUSTRIA Group

**Fotos:** DI Ingrid Heinz, MSc., Ing. Andreas Schnitzer, MSc., Ing. Robert  
Schmidt, MSc., Ing. Michael Andreas Bohl

**Medieninhaberin:** TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer,

Ing. Günter Göttlich

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



**Produktionsleitung:** Mag. Judith Martiska

**Layout:** Markus Rothbauer, office@druckwelten.at & lucdesign

**Herstellung:** druckwelten.at, 1180 Wien

**Cover:** Markus Rothbauer unter Verwendung von Motiven

© Adobe Stock; Ingrid Heinz; Andreas Schnitzer

© 2025 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Femininum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

*„... Wer sich zu einem Amte,  
zu einer Kunst, zu einem  
Gewerbe oder Handwerke  
öffentlich bekennet ...“*

§ 1299 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Seit 1872 bringt der TÜV AUSTRIA als unabhängiges österreichisches Unternehmen mit +60 Unternehmen in +30 Ländern mit +3.300 Mitarbeiter:innen Sicherheit, Qualität, Innovation, Umweltschutz und unternehmerische Interessen auf einen gemeinsamen Nenner. Vom Industrieunternehmen, Gewerbe- und Handwerksbetrieb über den Gesundheits- und kommunalen Bereich bis zur Wissenschafts- und Forschungseinrichtung.

Um ethische, gesetzliche und regulatorische Anforderungen fortlaufend zu erfüllen, stehen beim TÜV AUSTRIA **Autonomie, Integrität, Unparteilichkeit und der vertrauliche Umgang mit Informationen** im Mittelpunkt unseres Handelns.

Diese Attribute sind für Behörden, neben der fachlichen Kompetenz, zentrale Elemente des Sachverständigenbeweis.

Die Tätigkeit als nichtamtliche Sachverständige im Auftrag von Behörden ist mit spannenden Anforderungen, Aufgaben und Herausforderungen abseits des üblichen Sachverständigenalltags verbunden.

Dieses Buch gibt den Erfahrungsbericht über die Tätigkeiten der letzten 20 Jahre im Einsatz als nichtamtliche Sachverständige im Auftrag österreichischer Behörden wieder.

# Vorworte

## Mag. Michael Siegl

Behörden haben es u. a. bei der Durchführung anlagenrechtlicher Verwaltungsverfahren regelmäßig mit technischen – oft komplexen – Fragestellungen zu tun, zu deren Klärung die Beiziehung fachlicher Expertise in Form von Sachverständigen unverzichtbar ist; deren Gutachten stellen somit als Beweismittel eine wesentliche Entscheidungsgrundlage in solchen Verfahren dar.



Wenn auch seit Jahren eine Steigerung der Effizienz von Genehmigungsverfahren durch deren Beschleunigung diskutiert wird, so geht diese Forderung nicht immer mit der Ausstattung der Behörden mit den erforderlichen personellen Ressourcen, v. a. auch mit Amtssachverständigen, einher (ein Umstand, der sich etwa aus der Nichtnachbesetzung nach Pensionierungen im öffentlichen Dienst ergibt). So hat auch das Referat für Energiewegerecht im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) – zuständig für die Vollziehung der Rechtsgrundlagen für leitungsgebundene Energieinfrastrukturen (Rohrleitungen, elektrische Leitungsanlagen) – regelmäßig nichtamtliche Sachverständige beizuziehen, weil eben nicht alle relevanten Fachbereiche durch vorhandene Amtssachverständige abgedeckt werden können. Der damit einhergehende administrative Mehraufwand (Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen, Kostenabwicklung nach deren Leistungserbringung) konnte, soweit es den Tätigkeitsbereich des Referates betrifft, durch Novellen der einschlägigen Materiengesetze zum Teil abgefedert werden (etwa durch die Möglichkeit, dass in Verfahren nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 statt einer natürlichen Person auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige:r bestellt werden können).

Eben weil in nahezu jedem energiewegerechtlichen Verfahren des BWET ein:e Sachverständige:r zu bestellen ist – zugleich aber Amtssachverständige nicht (immer) zur Verfügung stehen –, erleichtert u. a. das Kompetenzzentrum für nichtamtliche Sachverständige der TÜV AUSTRIA GMBH als Anlaufstelle für Behörden zur Bereitstellung von fachlich versierten (und weisungsfreien) Sachverständigen eine effiziente Verfahrensgestaltung; insbesondere auch dann, wenn die Beziehung von sachverständigem Fachwissen notwendig ist, welches nur fallweise gefragt ist.

Mit dem vorliegenden Buch ist es gelungen, den Wirkungsbereich von Sachverständigen kompetent und ausführlich aufzubereiten, zugleich aber auch die praktischen Erfahrungen der Autor:innen in diese Ausführungen einfließen zu lassen. Ich wünsche ihnen auf diesem Weg mit ihrem Werk viel Erfolg!

Mag. Michael Siegl

*Bundesministerium für  
Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht*

## DI Martina Prechtl-Grundnig

Langwierige Genehmigungsverfahren sind noch immer einer der größten Hemmschuhe für einen raschen Ausbau erneuerbarer Energie in Österreich. Dabei steht die Republik vor ambitionierten Zielen: Mit der neuen EU-Richtlinie für erneuerbare Energie (kurz: RED III) soll der Erneuerbaren-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in der EU von 22 % auf mindestens 42,5 %, besser sogar 45 % gesteigert werden. Für Österreich heißt das: Von derzeit 33,8 % muss der Erneuerbaren-Anteil auf 57 % bis 2030 gebracht werden. Bei der Stromversorgung verfolgt Österreich das Ziel, sich aufs Jahr gerechnet zu 100 % erneuerbar zu versorgen. Diese Ziele sind ambitioniert, aber notwendig, denn es geht um nichts weniger als effektiven Klimaschutz und die langfristige Reduktion von Energieabhängigkeit.

Wenn jedoch Genehmigungsverfahren für einen Windpark zwischen sechs und zehn Jahre in Anspruch nehmen können, sich ein und dieselbe PV-Anlage zwischen Neusiedler See und Bodensee mit rund 36 Landesgesetzen konfrontiert sieht oder unberechenbare Verfahrensdauern für Kleinwasserkraft-Projekte zum Investitionsrisiko werden, dann wird es schwer, um nicht zu sagen: unmöglich, diese Ziele zu erreichen.

Optimale rechtliche Rahmenbedingungen, effiziente Genehmigungsverfahren sowie kompetent durchgeführte Prüfungen sind das Schmieröl für die Räder der Energiewende. Sonst reibt und quietscht es mit entsprechenden Verlusten, oft droht sogar Stillstand. Die EU hat die Ausbauhindernisse erkannt und ihnen etwas entgegengesetzt: Erst mit der vorübergehenden Notfall-Verordnung vom Dezember 2022 zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie und den Bemühungen um kürzere und effizientere Genehmigungsverfahren. Schließlich mit der im November 2023 in Kraft getretenen dritten Überarbeitung der Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III).



© Paul Stender

Die RED III macht nicht nur wichtige Vorgaben zu Ausbauzielen für erneuerbare Energie, sie liefert außerdem einen „Werkzeugkoffer für die Energiewende“. Zu den Werkzeugen zählen etwa Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie, raschere und einfachere Verfahren oder die Festlegung, dass Erneuerbare im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Letzteres gilt bereits seit 21. Februar 2024 und gewährt dem Ausbau erneuerbarer Energie bis zur Erreichung der Klimaneutralität eine Vorrangstellung bei der Abwägung von Interessen in Genehmigungsverfahren. Die erforderlichen Beschleunigungsgebiete müssen bis zum 21. Februar 2026 vollständig ausgewiesen werden, und zwar in einem Ausmaß, das der Erreichung der Ziele laut Nationalem Energie- und Klimaplan angemessen ist. In diesen Gebieten sollen Verfahren einfacher und mit Höchstfristen für die Verfahrensdauer von einem bis maximal anderthalb Jahren durchgeführt werden können.

Bis zum 21. Mai 2025 hatte Österreich Zeit, die RED III auf nationaler Ebene zu implementieren. Das dafür bereits seit über einem Jahr anvisierte Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz bildet den notwendigen Baustein, erfährt jedoch großen Widerstand seitens der Bundesländer. Doch wenn es kommt, wird auch der Bedarf an amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen steigen, denn dann sollte der Erneuerbaren-Ausbau endlich die Fahrt aufnehmen, die er verdient.

DI Martina Prechtel-Grundnig

*Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ)  
Seit 2020 Geschäftsführerin des Dachverbands Erneuerbare Energie  
Österreich (EEÖ). Im Fokus ihrer Arbeit steht die Schaffung zentraler  
politischer Rahmenbedingungen, die es für die Energiewende auf Bundes-  
und auf Landesebene in den Bereichen Strom und Wärme braucht.*

## Mag. Lisa Brandauer, BSC

Komplexe Genehmigungsverfahren ohne die Beiziehung von Sachverständigen sind in der heutigen Zeit kaum vorstellbar. So stellt der Sachverständigenbeweis beispielsweise eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Behörden dar, wenn es um die Frage der Bewilligungsfähigkeit von Projekten geht. Dies nicht zu Unrecht – im Zuge solcher Verfahren ergeben sich eine Vielzahl von fachlichen Fragen, für deren Beantwortung es ausgewiesene Experten braucht.



© Michael Käinz

Nun gibt es eine Reihe von Gründen, weshalb anstelle von amtlichen Sachverständigen nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden. Einzelne gesetzliche Bestimmungen sehen die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen vor, wenn amtliche Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, deren Beiziehung aufgrund von Besonderheiten des Falls nicht geboten ist oder wenn dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Abgesehen davon ist ein klarer Trend hin zu einer erleichterten Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen zu erkennen. So wurde beispielsweise mit der letzten Novelle des UVP-G 2000 die Möglichkeit geschaffen, nichtamtliche Sachverständige auch ohne das Vorliegen der genannten Gründe auszuwählen.

In Zeiten, in denen der Ruf nach Verfahrensbeschleunigung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energieanlagen – immer lauter wird, ist ein solcher Schwenk ausdrücklich zu begrüßen. Viele amtliche Sachverständige sehen sich einer Flut an Arbeitsaufträgen gegenüber, die für die lange Verfahrensdauer in vielen Verfahren mitverantwortlich ist. Darüber hinaus entstehen zunehmend Fragestellungen, bei denen ausgewiesene Fachexperten mit Spezialwissen gefragt sind, das von den Behörden verständlicherweise nicht immer bereitgestellt werden kann. Insgesamt bietet die Möglichkeit, neben amtlichen Sachverständigen auch nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen zu können, eine Chance, die Behörden zu entlasten und gleichzeitig die Verfahren für Projektwerber zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Mag. Lisa Brandauer, BSC

*Rechtsanwältin bei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Tätigkeitsschwerpunkte: Energie- und Umweltrecht*

## Ing. Martin Swoboda EUR ING

Ich darf für den TÜV AUSTRIA als dort Beschäftigter schon seit einigen Jahren als Gerichts-Sachverständiger und seit ca. 10 Jahren auch als nichtamtlicher Sachverständiger für das Land NÖ und Burgenland für Windkraftanlagen im Wald und PV-Anlagen tätig sein. Auch als Privatgutachter kam ich in ganz Österreich zum Einsatz.



Das Buch von Frau DI Ingrid Heinz gibt einen tollen Überblick über all diese Einsatzmöglichkeiten und erklärt in anschaulicher Weise, wie Verfahren funktionieren und welche Unterschiede zwischen den einzelnen Bezeichnungen wie Amts-SV, Gerichts-SV und Privat-SV bestehen. Bei meiner eigenen Vortragstätigkeit habe ich gemerkt, dass diese Begriffe oftmals verwechselt werden, Personen falsche Bezeichnungen verwenden und Dinge vermuten, die dann die bezeichnete Personengruppe nicht erfüllen kann.

Speziell Genehmigungsverfahren sind oftmals sehr zeitintensiv und erfordern sehr viel fachliche Expertise. Im Gerichtsverfahren steht man als Sachverständiger in der Auslage und oft gibt es eine Person (Kläger oder Angeklagte), die mit dem Wortlaut des Gutachtens nicht einverstanden ist und den Sachverständigen nicht immer freundlich gesinnt ist. Hier bedarf es hoher sozialer Kompetenz und Erfahrung, um solche Situationen zu meistern.

Im gegenständlichen Buch sind Praxisbeispiele sehr gut beschrieben und geben genau die Probleme wieder, die in einem Verfahren, aber auch in der Befundaufnahme passieren können. Ich freue mich schon, das Buch zu lesen, und möchte zum Abschluss anmerken, dass es toll ist, solch eine kompetente Kollegin an meiner Seite zu haben, die einerseits sehr erfahren ist und in sehr vielen Bereichen sehr gut Bescheid weiß und andererseits immer mit Rat und Tat zur Seite steht. Ich wünsche ihr viel Erfolg mit dem neuen Buch, das für jegliche Sachverständige als optimale Lektüre meinerseits anzusehen ist.

Ing. Martin Swoboda EUR ING, TÜV AUSTRIA GMBH

*Nichtamtlicher Sachverständiger und Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen, Brandursachenermittlung, Feuerpolizei, Explosionsschutz und Technischen Arbeitnehmerschutz*

*Sicherheitsfachkraft, Leitung Fachbereich Brandschutz im Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI), Ausbildungslehrer im Landesverband der Betriebsfeuerwehren Wien, Buchautor, ÖSV-Rennfunktionär etc.*



# Abstract

According to European legal standards a plant requires a license for operation. If it becomes necessary to have evidence taken by an expert, authorities may appoint experts to take part in the proceeding.

The Competence Center NASV can be contacted by companies and authorities if there is a need of experts and if it is obviously that experts can accelerate the process. The final decision on the involvement of an external expert to speed up the process is always in the hands of the authorities. ([www.nasv.at](http://www.nasv.at))

The task of the experts comprises exclusively the technical assessment.

NASV of TÜV AUSTRIA combines highest technical education with legal expertise. This guarantees an economic and practice-oriented expert activity within the scope of approval and licensing procedures. They are used, for example, in procedures for RED-Renewable Energy Directive, Environmental Impact Assessment Act, the Gas Industry Act, the Mineral Resources Act, the Electricity Industry Act, the Cableway Act, the Building Code, and many others.

The TÜV AUSTRIA competence center can provide NASV for a wide range of specialist areas. Approximately 120 employees of the TÜV AUSTRIA Group are regularly trained in their activities in order to be able to carry out their expert work in the procedure independently and with quality assurance, taking full account of legal regulations and technical standards.

The Competence Center NASV within the TÜV AUSTRIA Group is independent and has no economic close or dependency relationship to authorities, industry, trade, commerce, operators or other parties.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>15</b>
<b>2 Begriffsbestimmungen, rechtliche und allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>17</b>
2.1 Der Begriff der Sachverständigen .....	17
2.2 Amtssachverständige (ASV) .....	17
2.3 Nichtamtliche Sachverständige (NASV) .....	17
2.4 Gerichtssachverständige (GSV) .....	18
2.5 Sachverständige einer akkreditierten Inspektionsstelle .....	18
2.6 Privatgutachterinnen .....	20
2.7 Ingenieurbüros .....	20
2.8 Ethische Grundsätze, Standesregeln, Verhaltensregeln .....	21
2.9 Rechtliche Regelungen zu nichtamtlichen Sachverständigen .....	22
<b>3 Aufgaben der nichtamtlichen Sachverständigen</b> .....	<b>25</b>
3.1 Anforderungen an nichtamtliche Sachverständige .....	25
3.2 Gutachtensaufbau .....	26
3.3 Behördenverhandlungen .....	29
3.4 Grundvoraussetzungen für einen Behördenauftrag .....	33
3.5 Unklarer Gutachtensauftrag .....	34
3.6 Persönliche Anforderungen an NASV .....	35
<b>4 Sachverständigenhaftung</b> .....	<b>41</b>
4.1 Einführung in das Thema .....	41
4.2 Allgemeine Fragen der Haftung, Einteilung .....	43
4.3 Zur Sachverständigenhaftung im Einzelnen .....	48
<b>5 Das Kompetenzzentrum für Nichtamtliche Sachverständige</b> .....	<b>61</b>
5.1 Organisation und Kontakt .....	61
5.2 Aus- und Weiterbildung NASV .....	62
<b>6 Anfrage, Angebot, Bestellung, Verrechnung</b> .....	<b>65</b>
6.1 Anfragen seitens Behörden .....	65
6.2 Angebotslegung nach Machbarkeitsprüfung .....	65
6.3 Auftragserteilung, Bestellbescheid .....	67
6.4 Sicherheitstechnische Vorgaben der Antragstellerinnen, Unterweisung, PSA .....	67
6.5 Verrechnung .....	69

<b>7 Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach UVP-G 2000</b>	<b>71</b>
7.1 Genehmigungsverfahren	71
7.2 Kollaudierungsverfahren	78
Die Axt	81
<b>8 Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach EIWG</b>	<b>83</b>
8.1 Genehmigungsverfahren	83
8.2 Kollaudierungsverfahren, Änderungsverfahren	84
Die Hühneraugen	87
<b>9 Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach Gewerbeordnung</b>	<b>89</b>
9.1 Genehmigungsverfahren nach GewO	90
9.2 Überprüfungsverfahren nach GewO	91
Erforderliche Unterlagen – situationselastisch	93
Frischlinge	95
Persönliche Befindlichkeit	97
<b>10 Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach dem     Gaswirtschaftsgesetz</b>	<b>99</b>
10.1 Genehmigungsverfahren	99
10.2 Kollaudierungsverfahren	101
Landung im Straßengraben	103
Überforderung im Archiv	105
Schutzzonenverletzung	107
Lustiges Outfit	111
<b>11 Nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach dem MinroG</b>	<b>113</b>
11.1 Bewilligungsverfahren	113
Übergabe des vorbereiteten Gutachtens	115
<b>12 Wasserrechtsgesetz</b>	<b>117</b>
12.1 Bewilligungsverfahren	117
12.2 Überprüfungsverfahren	118
Das Handy klingelt sonntags	121
Andere Länder, andere Sitten	123
<b>13 Verfahren nach weiteren Rechtsmaterien</b>	<b>125</b>
<b>14 Ausblick und zukünftige Entwicklung</b>	<b>129</b>
<b>15 Zusammenfassung</b>	<b>133</b>
<b>16 Anhang</b>	<b>134</b>
16.1 Vorlage Gutachten	134
16.2 Vorlage Stundenblatt NASV gem. GebAG	140
16.3 Abkürzungsverzeichnis	142
16.4 Literaturverzeichnis	143
<b>Die Autorinnen</b>	<b>144</b>



# 1 Einleitung

In unzähligen Bereichen des öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Lebens ist der Einsatz von Sachverständigen in Behördenverfahren erforderlich: insbesondere bei Neuerrichtungen, Änderungen oder Erweiterungen, aber auch bei Außerbetriebnahmen und Demontagen von technischen Anlagen und Betrieben.

Die Aufgabe von Behörden ist es, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu beurteilenden Sachverhalte durch entsprechend geeignete Sachverständige begutachtet werden. Solche Sachverständigenleistungen können von Amtssachverständigen oder aber auch von Privatpersonen im Rahmen ihrer Eignung, sogenannten nichtamtlichen Sachverständigen, geleistet werden.

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich aufgrund von Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für die öffentliche Hand sowie Termindruck durch Industrie und Wirtschaft Sachverständigenleistungen verstärkt in die Hände von nichtamtlichen Sachverständigen gelegt.

Die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist rechtlich geregelt und soll vor allem zur Verfahrensbeschleunigung zum Vorteil aller am Verfahren Beteiligten nützlich sein.

Um den jeweiligen österreichischen Behörden bei Verfahren bereitstehen zu können, wurde in der TÜV AUSTRIA GMBH ein Kompetenzzentrum nichtamtlicher Sachverständiger (NASV) eingerichtet.

Das Kompetenzzentrum NASV innerhalb der TÜV AUSTRIA Group ist unabhängig und steht in keinem wirtschaftlichen Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu Behörden, Industrie, Handel, Gewerbe, Betreibern oder anderen Parteien. ([www.nasv.at](http://www.nasv.at))

Nichtamtliche Sachverständige der TÜV AUSTRIA GMBH bieten **höchste technische Ausbildung sowie juristisches Grundverständnis**. Dadurch wird eine wirtschaftliche und praxisorientierte Sachverständigentätigkeit im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren gewährleistet. Nichtamtliche Sachverständige der TÜV AUSTRIA GMBH werden von Behörden und Ministerien in **unterschiedlichen Verfahren** herangezogen und kommen beispielsweise bei Verfahren nach der Gewerbeordnung, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, dem Gaswirtschaftsgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Elektrizitätswesengesetz, dem Seilbahngesetz, der Bauordnung u. v. m. zum Einsatz.